

ZONENVORSCHRIFTEN

KANTONALER TEILZONENPLAN «NVZ COOP»

Gestützt auf die §§ 68 – 72 des Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Solothurn vom 3. Dezember 1978 sowie das Planauflageverfahren und den Regierungsratsbeschluss Nr. _____ vom __.__.____, treten folgende mit dem Teilzonenplan «NVZ COOP» verbundene Zonenvorschriften mit der Publikation im Amtsblatt vom __.__.____ in Kraft.

ZONE FÜR GÜTERVERKEHRSINTENSIVE ANLAGE «NVZ COOP»

ZGA

§ 1 Zweck

- 1 Die kantonale Zone für güterverkehrsintensive Anlagen «NVZ COOP» (nach § 68 Abs. 1 lit a PBG) sichert den Betrieb und die qualitätsvolle Weiterentwicklung der bestehenden Nationalen Verteilzentrale NVZ Coop in Wangen bei Olten und Rickenbach.

§ 2 Nutzung

- 1 Zulässig sind Bauten und Anlagen, die dem Betrieb bzw. der Weiterentwicklung der NVZ Coop dienen.
- 2 Die Weiterentwicklung hat flächensparend, nachhaltig und mit hoher Qualität zu erfolgen. Aussenräume sind mit hoher Aufenthaltsqualität und ökologischem Wert zu gestalten.

§ 3 Baumasse

- 1 Die maximale Gesamthöhe beträgt 30.00 m.
Im Gebiet mit reduzierter Gesamthöhe (im Teilzonenplan ausgewiesen) beträgt die maximale Gesamthöhe 20.00 m.
- 2 Die minimale Grünflächenziffer ist im Gestaltungsplan festzulegen.

§ 4 Erschliessung

- 1 Der motorisierte Individualverkehr ist möglichst direkt auf das übergeordnete Strassennetz zu leiten.
- 2 Der bestehende Bahnanschluss für den Güterverkehr ist optimal auszunutzen.
- 3 Im Rahmen von Planungs- und Baubewilligungsverfahren ist jeweils ein Mobilitätskonzept zu erstellen.

§ 5 Lärmempfindlichkeitsstufe

- 1 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) IV.

§ 6 Baubewilligung

1. Zuständig für die Baubewilligung sind die Baubehörden der Gemeinden Wangen b. Olten respektive Rickenbach (§ 135 Abs. 1 PBG).

Genehmigungsvermerk

Öffentliche Auflage vom 27. Februar bis 30. März 2026

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit RRB Nr. _____ vom _____

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt vom _____

Der Staatsschreiber: